

RS Vwgh 1991/7/2 90/11/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

VwGG §34 Abs1;

WehrG 1990 §36 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Wurde der Wehrpflichtige auf Grund seines Antrages auf Befreiung von der Präsenzdienstpflicht befristet befreit, so liegt für den Zeitraum der Befreiung keine Rechtsverletzungsmöglichkeit vor. Diese kann nur durch die über diesen Zeitraum hinausgehende Abweisung seines Antrages gegeben sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110236.X01

Im RIS seit

02.07.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at